

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND.



BERLIN 1924.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94.

EINE SCHOTTSCHES FÄLSCHUNG
ZUR GESCHICHTE DES NAHEGAUS.

Von
E. SCHAUS.

Die erste der Urkundenbeilagen, mit denen ANDREAS LAMEY seine Beschreibung des Nahegaus in den *Acta academiae Theodoro-Palatinae*, V historic. (1783) 173 ausstattete, ist bisher noch nicht angezweifelt worden; aber sie hält einer Prüfung nicht stand und erweist sich damit als ein weiteres Beispiel der Trugwerke, durch die GEORG FRIEDRICH SCHOTT den arglosen Herausgeber

und die spätere Forschung bis zu seiner Entlarvung getäuscht hat.¹ Das Stück tritt auf als die Schenkung des Herefrid an Kloster Tholey aus dem 12. Regierungsjahr Ludwigs des Frommen; es wird in den Acta Palatina zu 826 gesetzt, von GÖRZ in den Mittelrheinischen Regesten 1, 136 n. 473 unter 825 Sept. 24 eingereiht.

Bezeichnend ist zunächst der Mangel jeder handschriftlichen Überlieferung. Über den Archivalien der Abtei Tholey hat zwar ein Unstern gestanden.² Aber es ist ein Inventar vom J. 1770 erhalten³, und die lothringischen Anwälte, die den damals anscheinend geordneten Bestand aufnahmen, haben wohl nach LAGERS Urteil 'nur dürftige und unvollständige Inhaltsangaben' verzeichnet; immerhin sind so viele Urkunden einzeln aufgeführt⁴ und bei Salbüchern und anderen Handschriften die Zeitgrenzen der darin enthaltenen Stücke mitgeteilt, daß man berechtigt ist anzunehmen, ein Dokument von solchem Alter wie die Schenkung von 825 wäre der Aufmerksamkeit nicht entgangen, falls es gesondert vorlag, noch weniger ein Band, etwa eine Sammlung von Traditionen, die zeitlich so hoch hinaufreichte.

Ferner ist doch sehr auffällig, wie eng sich der Schreiber der Urkunde von 825 in Ausdruck und Form den Fulder Traditionen anschließt. Die Arenga lautet: *Multa sunt peccata nostra et exigua et parva quae Deo offerimus*. Man vergleiche damit die Schenkung an den h. Bonifatius von 838, wo es heißt: *Licet parva et exigua sint, quae pro immensis peccatis meis offero*.⁵ Man halte die Zeile: *Facta est haec traditionis carta in mona-*

¹) WIBEL im NA. 29, 675 N. 2, 721, auch FABRICIUS, Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz 6, Bonn 1914, 11*.

²) LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Ma. 2, Leipz. 1885, 728. LAGER, Die ehemalige Benediktinerabtei Tholey in den Studien u. Mitteil. aus dem Bened. u. dem Cisterc.-Orden 20, auch besonders: Raigern 1901, 1.

³) Das Staatsarchiv zu Koblenz besitzt eine gleichzeitige, vollständige, die Nummern 1—2049 umfassende Abschrift, Abt. 182, 112.

⁴) Eine Urkunde von 1230, Inventar n. 1901, ist später aufgetaucht und von REIMER veröffentlicht worden, Trierisches Archiv 14, 1909, 95, vgl. LAGER 42. Die Nummern 32, 33, 36, 747 des Inventars beziehen sich auf die Fälschungen ROSIERES von angebl. 673, 651, 875, 788, GÖRZ 1 n. 99, 87, 697, 322, die ein eifriger Klosterarchivar nach den Stemmata Lotharingiae ac Barri ducum abgeschrieben und eingeordnet hatte.

⁵) J. FR. SCHANNAT, Corpus traditionum Fuldensium, Lipsiae 1724, 173 n. 435, entsprechend n. 447 und 467 = DRONKE CD. Fuld., Kassel 1850, 226, 235, 247 n. 514, 529, 553.

sterio Tolegia zusammen mit: *Facta est haec traditionis chartula in monasterio Fulda*.¹ Auch die Anführung der Zeugen, insbesondere der Schenker als Zeugen, folgt jenem Vorbild. Es wäre an sich denkbar, daß die Traditionen Fuldas einen solchen Absenker in dem weitentfernten Tholey getrieben hätten. Näher aber liegt es anzunehmen, daß der Verfertiger dieses Schriftstücks die Ausgabe SCHANNATS vor sich gehabt und darnach seine Mosaikarbeit zusammengefügt hat.

Schließlich und entscheidend fällt ins Gewicht das Urteil der Sprachforschung über die vorkommenden Orts- und Personennamen. Prof. EDWARD SCHRÖDER in Göttingen war so freundlich, den Text daraufhin zu prüfen; er schreibt: 'Die Urkunde ist an allen Ecken und Enden verdächtig. Der Fälscher glaubt einerseits durch Verlängerung der Wörter Altertümlichkeit zu erzielen; so in *Halgenessrod*, *Fokkineshusun*, wo er die starke Genitiv-Endung *-es* noch einmal an die schwache *-en*, *-in* anfügt, oder in *Megencswind(is)*, wo nur *Meginswind* berechtigt ist — andererseits bietet er abgeschliffene (synkopierte und assimilierte) Formen wie *Irmfrid* für Irminfrid, *Rabold* für Ratbold (oder Rabanold), die in so früher Zeit mindestens unwahrscheinlich sind. Auch *Magildis* und *Waginzo* sind unbedingt verdächtig, *Hesinwart* in noch höherem Grade. Immerhin kommen ja isolierte und irreguläre Formen vereinzelt überall vor — aber in dieser Häufung! Nein, die Urkunde ist gefälscht! Verdächtig ist mir vorläufig auch *Ausesswillare*, und höchst kindlich hier wie in *Halgenessrod* das *ss*, das wohl altertümlich sein soll.'

Damit werden alle etwaigen Lücken der diplomatischen Beweisführung geschlossen, und die Schenkung des Herefrid von 825 scheidet aus dem Kreis glaubwürdiger Überlieferung aus. SCHOTT hat sie gefälscht, um dem pfälzischen Akademiker LAMEY einen recht frühen Beleg für das Vorkommen einiger Orte² und ihre Zugehörigkeit zum Nahegau zu bieten. Von den Besitzungen der Abtei Tholey in dieser Gegend konnte er leicht Kenntnis

¹) SCHANNAT 175 n. 440, DRONKE 229 n. 520. Häufiger ist: *Facta est haec traditio*. ²) Es sind Algenrodt, das ausgegangene Vockenhausen bei Kirschweiler, Idar und Enzweiler im oldenburgischen Regierungsbezirk Birkenfeld, dazu Ausweiler im preußischen Kreis St. Wendel. Alle büßen ihre erste urkundliche Erwähnung ein. Von den alten Formen des Flußnamens Nahe fällt Naha als hier allein erscheinend fort, s. FÖRSTEMANN Altd. Namenb. II 2, 1916, 361.

haben. Ein Schriftstück aus dem J. 1767, das von einem Beamten der benachbarten Herrschaft Oberstein herrührte, handelte davon.¹ Im übrigen war der Inhalt des Machwerks so dürftig, daß eben nur für die Ortsgeschichte ein gewisser Gewinn daraus gezogen werden konnte. Nur in diesem Sinn verwertet der Urheber in seinen Arbeiten über den Nahegau die Urkunde, stets nach dem Druck der Acta Palatina; einmal gibt er einen größeren Auszug.²

Über die eben erwähnten Arbeiten darf hier noch eine kurze Bemerkung angeschlossen werden, da WIBEL sie bei seiner großen Abrechnung mit SCHOTT nicht zur Hand hatte und die Akten über diesen Fälscher noch nicht geschlossen sind.³ Sie waren durch Zufall oder Versehen von den archivalisch-handschriftlichen Teilen der Sammlung Habel-Conrady abgetrennt worden und in die Bücherei zu Miltenberg geraten. Mit dieser kamen sie 1907 zur Versteigerung, bei der das Staatsarchiv zu Koblenz die beiden Bände erstand.⁴

Der erste ist betitelt: 'Der Nahegau'. Er zählt 434 Bl. in Folio, war jedenfalls das Handexemplar des Verfassers, der Bl. 77

¹) FABRICIUS in der Westdeutschen Zeitschr. 24, Trier 1905, 176 nach Oldenburger Akten. Sonstige Nachweise über diese Tholeier Besitzungen waren noch nicht zu ermitteln. Das Archivinventar von 1770 gibt keinen Anhalt. Die päpstliche Güterbestätigung von 1246 Sept. 7, LAGER 87, nennt die betreffenden Orte nicht. Wenn in der späteren Bestätigung von 1276 Mai 18, Mittelrh. Reg. 4, 66 n. 297 nach schlechter Abschrift Haneswiler, Vothenhosen und Vockenbusen erscheinen, so darf man das nicht auf Enzweiler und Vockenhausen deuten, sondern muß sich an die etwas bessere Fassung von 1246 mit Hanowillre, Rotenhausen(?) und Rockenhusen halten, vgl. FABRICIUS Erläuterungen 2, 617 und 603.

²) St. A. Koblenz. Abt. 701, 402 Bl. 185: über verschiedene Dörfer, 'die theils versezt, theils unerklärt geblieben, und theils neue, die erst in den inzwischen bekant gemachten Urkunden erschienen sind — — Ein Rheinfrank Nahmens Herefrid und dessen Gemahlin Megeneswind gaben im J. 826 dem Kloster Tholey all ihre Besitzungen in pago Nahagowe —'. Abweichend von dem Druck schreibt SCHOTT hier Fockenhusun, was weniger anstößig ist, und Ausseswillare statt Ausessw. der Acta Pal. Man kann vielleicht daraus schließen, daß er einen Entwurf der an LAMEY mitgeteilten Fassung vor sich hatte. Für die Zeit der Anfertigung sind die Angaben über den Briefwechsel seit 1777 zu vergleichen, NA. 29, 721f. Nach freundl. Mitteilung des General-Landesarchivs in Karlsruhe wird die Urkunde von 826 in den Briefen nicht besonders erwähnt.

³) NA. 29, 661; vgl. BRESSLAU NA. 44, 372.

⁴) Abt. 701, 403 und 402.

noch einen Bericht über Ausgrabungen von Altertümern bei Sulzbach im Kreise St. Wendel aus dem November 1821 eingeklebt hat, ursprünglich aber früher angelegt als die zweite Fassung, in sich unvollständig, am Schluß mit Lagen von anderen Händen ergänzt. Die zugehörigen Beilagen, die mit hohen, über 400 hinausgehenden Nummern angeführt werden, fehlen. Vorne ist von neuerer Hand eine waschzettelartige Ankündigung der Herausgabe nach einer Vorlage in den 'Salmischen Papieren' eingheftet.

Der zweite heißt: 'Beyträge zur ältesten Geschichte des Nahgaves', 286 beschriebene Blätter in Folio. Dies ist eine abgeschlossene Bearbeitung, durchweg und gleichmäßig von SCHOTT selbst geschrieben, nach einem Vermerk auf dem Titel von BODMANN am 3. Oktober 1806 für 11 Gulden angekauft. Bl. 262 bis 285 enthalten 34 gezählte Urkundenbeilagen¹, Bl. 286 folgt noch ohne Nummer ein Weistum des Hochgerichts Rhaunen.

Die 1792 unter BODMANN'S Namen gedruckte 'Diplomatische Nachricht von der — — Landgrafschaft im Nahgau' stellt eine dritte auszugartige Fassung der Arbeit dar, die SCHOTT durch sein ganzes, an verfehlter Bemühung reiches Leben begleitet hat.

¹) n. 1 = Mrh. Reg. 2, 594 n. 2146, verdächtig wie n. 2145 vgl. FABRICIUS Erl. 6, 16*; n. 2 = BÖHMER-WILL 1, 225 n. 10: Ebf. Ruthard 1091, ebenfalls fragwürdig; n. 3 echt, gedr. v. SCHMITZ-KALLENBERG: Invent. der nichtstaatl. Archive der Prov. Westfalen Beibd. 1, Heft 2, 175; n. 4 = Mrh. Reg. 2, 213 n. 778 wiederum verdächtig; n. 5 ein Auszug aus dem Boländischen Lehenbuch usw.